

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

(Parkierungsverordnung PaVO)

vom 6. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Parkierungszonen	3
Art. 3 Parkierungsdauer	4
B. Parkieren gegen Gebühr	4
Art. 4 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	4
Art. 5 Parkgebühr	4
C. Parkieren mit Parkkarten	4
Art. 6 Grundsatz	4
Art. 7 Bezug von Parkkarten	5
Art. 8 Räumlicher Geltungsbereich der Parkkarten	5
Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkkarten	5
Art. 10 Erlöschen der Gültigkeit der Parkkarten	5
Art. 11 Beschränkung der Anzahl Parkkarten	5
Art. 12 Serviceparkkarten	6
Art. 13 Gesundheitsparkkarten	6
Art. 14 Anwohner- und Betriebsparkkarten	6
Art. 15 Besucherparkkarten	6
Art. 16 Sonderparkkarten	6
Art. 17 Gebühren	7
D. Nachtparkieren	7
Art. 18 Bewilligungspflicht	7
Art. 19 Erteilung der Bewilligung	7
Art. 20 Umfang der Bewilligung	7
Art. 21 Meldepflicht	8
Art. 22 Gebühren	8
E. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 23 Vollzug	8
Art. 24 Strafbestimmungen	8
Art. 25 Inkrafttreten	9
Anhang Zonenplan	10

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO)

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes sowie Art. 15 Abs. 1 Pkt. 1.10 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften in der Regel zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

³ Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt oder vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Parkierungszonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

a) «Parkieren gegen Gebühr»:

1. Zeitlich beschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder andern Kontrollmitteln;
2. Zeitlich unbeschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarte;

b) «Blaue Zone»:

1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
2. Zeitlich unbeschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarte.

c) «Zeitlich unbeschränktes und gebührenfreies Parkieren».

² Die vom Gemeinderat festgelegten Parkierungszonen werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

³ Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht auf weitere Parkplätze ausdehnen oder Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohner oder anderer überwiegender öffentlicher Interessen geboten ist.

Art. 3**Parkierungsdauer**

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

B.**Parkieren gegen Gebühr****Art. 4****Gebührenpflichtige Parkierungszeiten**

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 bis 19.00 Uhr bzw. auf den Parkplätzen Sportanlagen Brand Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gemäss Art. 18 ff. gebührenfrei parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten verändern.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

Art. 5**Parkgebühren**

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühr fest.

² Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

C.**Parkieren mit Parkkarten****Art. 6****Grundsatz**

¹ Parkkarten berechtigen abhängig von ihrer Art und unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone) sowie zum zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern.

² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,5 Tonnen erteilt.

³ Parkkarten können mit höchstens zwei Kontrollschildnummern versehen werden, gewähren aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht oder in elektronischer Form registriert sind.

⁴ Parkkarten befreien den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, eine Nachtparkbewilligung gemäss Art. 18 ff einzuholen, falls er regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert.

⁵ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁶ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für Inhaber von Parkkarten entschädigungslos.

Art. 7**Bezug von Parkkarten**

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin ausgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen, ist dies innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 8**Räumlicher Geltungsbereich der Parkkarten**

Eine Parkkarte gilt nur für die auf ihr bezeichneten Zone(n) oder Parkplätze.

Art. 9**Zeitlicher Geltungsbereich der Parkkarten**

¹ Parkkarten werden als Tagesparkkarten oder Dauerparkkarten für ein bis zwölf Monate ausgestellt oder elektronisch registriert.

² Parkkarten, die für ein Kalenderjahr ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit bis längstens 15. Januar des Folgejahres. Tagesparkkarten sind am Ausstellungstag (00:00 - 24:00 Uhr) bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

³ Ablaufende Dauerparkkarten werden automatisch für eine weitere Periode von gleicher Zeitdauer erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.

Art. 10**Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten**

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit:

- a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;
- b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;
- c) bei missbräuchlicher Verwendung.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.

Art. 11**Beschränkung der Anzahl Parkkarten**

Aus zureichenden Gründen kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Art. 12**Serviceparkkarten**

¹ Für Handwerker, Serviceleute und dergleichen werden Tagesparkkarten für alle Parkierungszonen ausgegeben.

² Serviceparkkarten werden nur für Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Diese müssen mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Serviceparkkarten dürfen nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 13**Gesundheitsparkkarten**

¹ Für Spitex-Organisationen, freiberuflich tätige Anbieter von spital-externen Leistungen sowie Ärzte, die Patienten ausserhalb der Praxis besuchen, werden Gesundheitsparkkarten für alle Parkierungszonen ausgegeben.

² Gesundheitsparkkarten dürfen nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 14**Anwohner- und Betriebsparkkarten**

¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen Zone werden Anwohner- und Betriebsparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil innerhalb einer Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung liegt.

- a) Einwohner der Gemeinde Thalwil für jedes auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelöste Fahrzeug;
- b) In der Gemeinde Thalwil ansässige Betriebe auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelöste Fahrzeuge.

Art. 15**Besucherparkkarten**

Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen Zone werden Besucherparkkarten als Tagesparkkarten ausgegeben.

Art. 16**Sonderparkkarten**

¹ Der Gemeinderat kann weitere Parkkartenkategorien festlegen für:

- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 12 bis 15;
- b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.

² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

Art. 17**Gebühren**

Parkkarten gemäss der vorliegenden Verordnung sind gebührenpflichtig.

D.**Nachtparkieren****Art. 18****Bewilligungspflicht**

¹ Wer ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger über einen Zeitraum von mindestens einem Monat wenigstens zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

³ Die Voraussetzung der Regelmässigkeit wird vermutet, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger anlässlich von periodischen nächtlichen Kontrollen dreimal innert 60 Tagen oder häufiger auf dem öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

⁴ Besitzer von Motorfahrzeugen, Wohnwagen oder Anhängern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Thalwil gelten als bewilligungspflichtig, solange sie den Nachweis für eine Abstellmöglichkeit auf Privatgrund nicht erbringen können. Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt, aber trotzdem auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert, fällt unter die Gebührenpflicht gemäss Abs. 1.

Art. 19**Erteilung der Bewilligung**

Die Bewilligung gilt mit der Bezahlung der Gebühr für jeweils drei Monate als erteilt.

Art. 20**Umfang der Bewilligung**

¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen während der Nacht im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

⁴ Die Gemeinde Thalwil haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.

⁵ Der Gemeinderat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Abstellen von Gesellschaftswagen,

Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen erlassen.

Art. 21 Meldepflicht

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 benötigt, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

Art. 22 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Nachtparkgebühren fest.

² Die Gebühr wird jeweils für drei Monate im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Wer keine Bewilligung mehr braucht, kann bereits bezahlte Gebühren für volle Kalendermonate zurückfordern.

⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

E. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

Art. 24 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
- b) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert (Art. 18),
- c) der Meldepflicht gemäss Art. 21 nicht nachkommt,
- d) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 18 ff. betrauten Organen unwahre Angaben macht,
- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte gemäss Art. 6 ff. mit unwahren Angaben erschleicht,
- f) eine ungültige Parkkarte gemäss Art. 6ff. verwendet,
- g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

² Der Gemeinderat bestimmt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können und legt die Bussenbeträge fest.

Art. 25

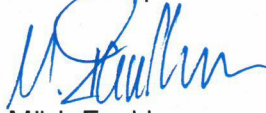
Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992.

GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

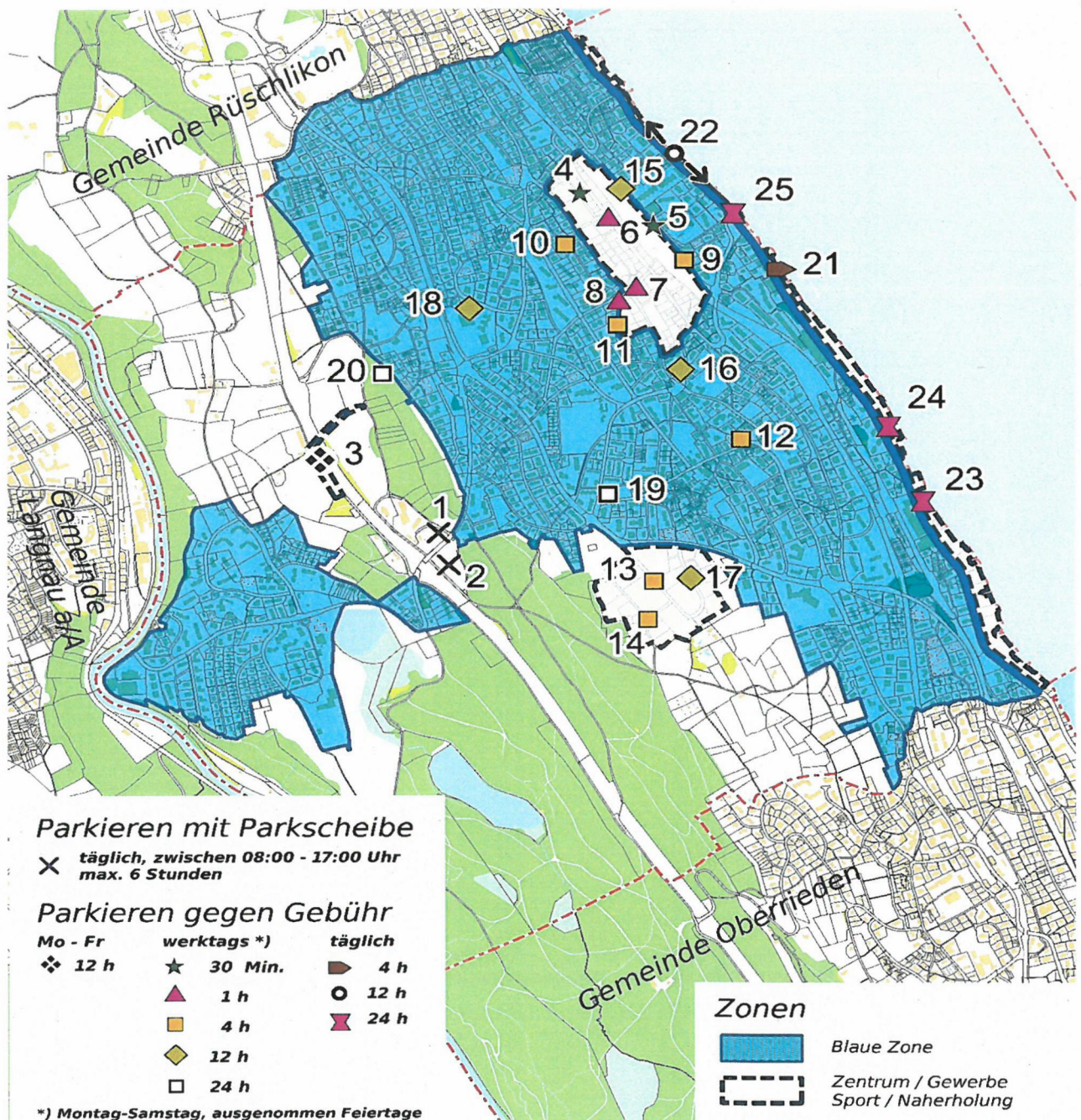
Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Anhang

• Zonenplan



Nr. Örtlichkeit / Zone

- | | |
|---|--|
| 1 Brandgasse, Parkplatz Tällegg | 13 Zürcherstrasse (Tischenloo- bis Gewerbestrasse) |
| 2 Abschnitte Knonauer- und Wettingerstrasse | 14 Bönirainstrasse |
| 3 Sportanlage Brand inkl. Ochsenrainstrasse | 15 Bahnhofstrasse, Höhe Park and Ride, beidseitig |
| 4 Postplatz, Gotthardstrasse | 16 Tiefgarage Gemeindehaus |
| 5 Bahnhofstrasse 20, vis-à-vis Schalterhalle SBB | 17 Gewerbestrasse |
| 6 Gotthardstrasse | 18 Schulhaus Sonnenberg |
| 7 Alte Landstrasse 130, Höhe Migros | 19 Chilbiplatz |
| 8 Schwandelstrasse, Höhe Alte Landstrasse 131 | 20 Armbrustschützenstand |
| 9 Bahnhofstrasse (ohne PP Schalterhalle SBB und ohne PP Höhe Park and Ride) | 21 Portofino (Bootshafen) |
| 10 Archstrasse | 22 Seestrasse (Rüschlikon bis Oberrieden) |
| 11 Freiestrasse (unteres Teilstück) | 23 Bürger I |
| 12 Platte | 24 Bürger II (Zehntenhof) |
| | 25 Schiffstation |

Stand: 22. April 2020